

**Dr. Daniel Timmermann**

**Notwendige Entwicklung des Erlaubnistatbestandes  
der algorithmischen Rechtsdienstleistung**

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

**„Denkfabrik Legal Tech“**

**29. Januar 2021**

# Übersicht

1. Vorstellung meines Buches & Gesetzgebungsimpuls
2. Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020
3. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20.01.2021

# Buch „Legal Tech-Anwendungen“

## Gang der Untersuchung

1. Rechtstatsachenforschung
2. Systematisierung der regulatorischen Herausforderungen
3. Rechtsdogmatik → politischer Handlungsdruck
4. Rechtspolitische Tendenzen und eigener Vorschlag

# Ausgangslage de lege lata

- § 2 I RDG: Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten (wirtschaftlich) fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert
- § 2 II RDG: Inkassodienstleistung: Einziehung wirtschaftlich fremder Forderungen

Eigene Rechnung		Fremde Rechnung	
Mensch	Maschine	Maschine	Mensch
		Rechtsdienstleistung	
		Inkassodienstleistung	
	Erlaubnisfreie technische Dienstleistung		

# Vorschlag de lege ferenda

- § 2 II RDG: Inkassodienstleistung: Einziehung wirtschaftlich fremder Forderungen
- § 2 I RDG-E: (Anwaltliche) Rechtsdienstleistung
- § 2 IV RDG-E: Algorithmische Rechtsdienstleistung
- Für sog. Smart Contracts kein Handlungsbedarf im RDG

Eigene Rechnung		Fremde Rechnung	
Mensch	Maschine	Maschine	Mensch
	<b>Algorithmische Rechtsdienstleistung</b>		<b>Rechtsdienstleistung</b>
		<b>Inkassodienstleistung</b>	
	<b>Nach RDG erlaubnisfreie technische Dienstleistung (inkl. Smart Contracts)</b>		

# Notwendigkeit einer 3. Spur im RDG

- Personenbezogene Erlaubnistatbestände ungeeignet
- Merkmal der fremden Angelegenheit keine Eingrenzungsfunktion
- UWG-Schutz kein systematischer Ansatz
- Anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung nicht einstandspflichtig

→ Politischer Handlungsdruck

- ❖ Keine Rückwirkung einer BRAO-Reform (Lockerung Fremdbesitzverbot; Zulassung anwaltlicher Prozessfinanzierungsleistungen) auf RDG-Probleme
- ❖ Produktbezogener Erlaubnistatbestand wahrt Kohärenzgebot & Art. 3 GG

# Pflichten der Anbieter algorithmischer RDL

## ❖ Informationspflichten über technische Schranken

	Kausale Subsumtionsschritte	Normative Subsumtionsschritte
Mensch	„Rechtsfindung“	„Rechtserfindung“ durch Verhandeln der Prämissen des Rechts
Maschine	Berechnung durch deterministische Algorithmen (= regelbasierte Systeme)	Analyse der Syntax durch fallbasierte Systeme / unsupervised learning (= KI)

- ❖ Update-Service bei Dokumentengeneratoren
- ❖ Evtl. Betriebshaftpflichtversicherung
- ❖ Datenschutz / Verschwiegenheitspflicht / Informationssicherheit
- ❖ Vereinbarkeit mit anderen Leistungspflichten (§ 4 RDG)

# Vorschlag für 3. Spur: Legaldefinition der algorithmischen Rechtsdienstleistung in § 2 Abs. 4 RDG-E

Satz 1: Algorithmische Rechtsdienstleistung ist jede Durchführung eines Rechengvorganges mittels eines Computeralgorithmus in konkreten Angelegenheiten sowie die Überlassung der Nutzung eines Computeralgorithmus zur Durchführung eines Rechengvorganges in konkreten Angelegenheiten, sobald der Anbieter nach der Produktdarbietung vorgibt,

1. dass der Computeralgorithmus den Ausgang eines Rechtsstreits oder die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs oder das Bestehen eines Anspruchs dem Grunde nach im Einzelfall prüft oder berechnet oder eine rechtliche Erstberatung erteilt,
2. dass der Computeralgorithmus über den Ankauf einer Forderung entscheidet, oder
3. dass der Anwender mit Unterstützung des Computeralgorithmus eine (elektronische) Urkunde erstellen kann, sofern die Erstellung nach der Verkehrsanschauung eine über die schematische Anwendung von Rechtsnormen hinausgehende rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Satz 2: Wird der Auftrag elektronisch erteilt und dem Rechtsuchenden das Ergebnis elektronisch mitgeteilt, so ist eine Prüfung, Berechnung oder Entscheidung durch den Computeralgorithmus anzunehmen, sofern sich nicht aus der Produktdarbietung etwas anderes ergibt.

Begründung & Erläuterung der Tatbestandsmerkmale: Timmermann, Legal Tech-Anwendungen, S. 675-709



# Zusammenfassung meiner Forschungsergebnisse

- ❖ Handlungsdruck im RDG durch Legal Tech-Anwendungen
- ❖ Keine Rückwirkung einer möglichen BRAO-Reform auf Legal Tech-Herausforderungen
- Themenkomplexe „Legal Tech-Anwendungen für Rechtsuchende“ und „Berufsbild des Rechtsanwalts“ (Organ der Rechtspflege oder Gewerbe?) sollten politisch eigenständig diskutiert werden

Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3320

- Tritt am 1.10.2021 in Kraft
- Inkassoaufsicht: Ausweitung der Prüfungskompetenz auf UWG-Verstöße:

13e RDG-E: „Die zuständige Behörde übt die Aufsicht über die Einhaltung dieses Gesetzes aus. *Die Aufsicht umfasst zudem die Einhaltung anderer Gesetze, soweit sich aus diesen Vorgaben für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergeben.*“

# Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20.1.2021

## Wesentlicher Inhalt (soweit Legal Tech-Relevanz)

- Zwei Facetten: leichte Liberalisierung RA-Regulierung + leichte Verschärfung Inkasso-Regulierung
- „Konkretisierung“ des Inkasso-Begriffs (§ 2 Abs. 2 RDG-E)
- Klarstellung § 5 RDG-E: „Andere Tätigkeit“ kann auch RDL sein
- Registrierungsverfahren Inkassodienstleister: Intensivierung der Prüfung (§ 13 Abs. 2 RDG-E)

# Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20.1.2021

## Wesentlicher Inhalt (soweit Legal Tech-Relevanz)

- Vorvertragliche Informationspflichten § 13f RDG-E
- Auch über Prüfungsmaßstab & -methodik (Abs. 2):  
„Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen Verbrauchern, für die sie im Einzelfall nicht tätig werden wollen, die hierfür wesentlichen Gründe mit der Ablehnung der Tätigkeit in Textform mitteilen. In der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt.“

# Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20.1.2021

## Bewertung: Trägt das Konzept?

- An den zwei Spuren (RDL & InkassoDL) wird festgehalten → Die konzeptionellen Schwächen der personenbezogenen Erlaubnistatbestände in Bezug auf softwarebasierte Dienstleistungen (s. Folie 6) bleiben unbehoben
- Unterschiedliche Richtungen Schutzbedarf: „Herkömmliches“ Inkasso Schuldnerschutz ≠ LT-Inkasso Gläubigerschutz
- Keine Gewährleistung der Qualität von Dokumentengeneratoren
- Keine Zentralisierung der Berufsaufsicht (wichtig für Aufbau interdisziplinärer Sachkompetenz und einheitliche Rechtsanwendung)

# Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20.1.2021

## Bewertung: Regulierung des LT-Inkassos

- Reichweite der Inkassoerlaubnis: Rechtsunsicherheit bezüglich des Begriffs der „Forderungseinziehung“
- Rechtsunsicherheit hinsichtlich softwarebasierter Tätigkeiten im Vorfeld (oder neben) der „Forderungseinziehung“: § 2 Abs. 2 kommt nicht in Betracht! → § 2 Abs. 1? wenn ja → Nebenleistung zur Inkassodienstleistung § 5 Abs. 1?
- Registrierungsverfahren Inkassodienstleister: Intensivierung der Prüfung (§ 13 Abs. 2 RDG-E) → Stärkung der Rechts- und Investitionssicherheit
- Vorvertragliche Informationspflichten § 13f RDG-E → Stärkung der materiellen Vertragsfreiheit
- Warum ist Anwendungsbereich § 13f RDG-E auf InkassoDL für Verbraucher beschränkt? Warum gelten Informationspflichten nicht für Rechtsanwälte?
- Mehrere Forderungen Gegenstand eines Vergleichs: Verhältnis von § 13f Abs. 1 Nr. 3 lit. d RDG-E zu § 4 RDG unklar: Kann in Interessenkollision eingewilligt werden? Deutet sich hier Richtungswechsel vom Verbotsmodell zum Informationsmodell an?

# Aktuelle Materialien & Kontakt

- ❖ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vom 20. Januar 2021  
[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Rechtsdienstleistungsmarkt.pdf;jsessionid=D3859D33FDE12F6385F3C837C742E218\\_1\\_cid324?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Rechtsdienstleistungsmarkt.pdf;jsessionid=D3859D33FDE12F6385F3C837C742E218_1_cid324?_blob=publicationFile&v=2)
- ❖ Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020  
[https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&start=//\\*\[@attr id=%27bgbl120s3320.pdf%27\]#\\_bgbl\\_%2F%2F%25B%40attr\\_id%3D%27bgbl120s3320.pdf%27%5D\\_1611342359882](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr id=%27bgbl120s3320.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F%25B%40attr_id%3D%27bgbl120s3320.pdf%27%5D_1611342359882)
- ❖ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 20. Januar 2021  
[https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_Neuregelung\\_Berufsrecht.pdf?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Neuregelung_Berufsrecht.pdf?_blob=publicationFile&v=2)
- ❖ Daniel Timmermann, Legal Tech-Anwendungen – rechtswissenschaftliche Analyse und Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, 740 Seiten, Nomos 2020  
<https://www.nomos-shop.de/titel/legal-tech-anwendungen-id-97186/>
  - Zusammenfassung: Notwendige Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung, InTeR 4/2020, 194-201
  - Rezension von Gerald Häfner: <https://www.legal-tech.de/neue-studie-zum-rdg/>
  - Fachgespräch mit Franziska Lietz: <https://legal-revolution.com/de/the-legal-revolutionary/itk/legal-tech-als-rechtsbegriff>
- ❖ Fragen und Anregungen gerne mailen an: [daniel-timmermann@mailbox.org](mailto:daniel-timmermann@mailbox.org)

Recht und Digitalisierung   Digitization and the Law 3
Daniel Timmermann
Legal Tech-Anwendungen
Rechtswissenschaftliche Analyse und Entwicklung des Begriffs der algorithmischen Rechtsdienstleistung
 Nomos